Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung Tübingen, 1698

Tit. XLVI. Vom Saltz-Kauff.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

sollen in der Wistenmühlin mahlen/und gerben/sie kauffen die Frückten inner-oder aufserhalb der Brasschafft / ben Strass zehen

Pfund Heller.

Die Müller sollen auch ben ihren Eyden/ wo sie Einen/oder mehr erfahren/die ausserhalb ohne Verwilligen Unser/ und Unserer Amptleuth gemahlen hätten/ an Jahr " Gerichten/ und sonst darzwischen dieselbigen riegen/ und anzeigen.

Deßgleichen wo Siner/dem anderen seine Frückten/oder Mehl verweckslet/oder sonst genommen/es sene gleich mit/oder ohne Gestahr beschen/gleicher Gestalt ohne Verzug

fürbringen.

Tit. XLVI.

Vom Salg-Bauff.

MAGdem die Statt Hechingen nicht ohne sondere Ursach den Salk-Kauff gehabt/

und

und bis dahero gebracht / so wollen Wir daß die Anterthanen in der Gravschasst zugehörigen Flecken schuldig / und verbunden senn sollen/alles/das Salk/so sle zu ihrem Haus. Brauch bedärssen / es sene ben Scheiben / Viertel/gank/oder halb Imens weiß gar nit kaussen / dann allein ben der Statt Peckingen/und sonst nirgends ben Pon dren Pfund Heller / und sollen die Amptleuth in den Flezken/und ein Ieder schuldig senn/das/ben sein sem End zu riegen / und anzuzeigen.

Doch sollen die von Hechingen sich in dem der Billickeit besteissen/und das Salk jederseit nach Sestalt der Sachen/und Werth der Fuhr umgefährlich denen von Rottenburg gesmäß / und mit demselbigen Meß hingeben / und daß die Unterthanen hierinn nicht übersnommen werden / und daß sie auch jederzeit mit Salk versast senen / und deß Orts

kein Mangel erscheinen las-

fen.

Tit.